



Der Vorsorgeauftrag - Merkblatt für die vorsorgebeauftragte Person

Als beauftragte Person vertreten Sie die auftraggebende Person im Rahmen des Vorsorgeauftrags und nehmen die Ihnen übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen wahr. Folgendes Merkblatt soll Ihnen als Leitfaden für die korrekte Ausübung der Aufgaben dienen.

Im Rahmen des Vorsorgeauftrags vertreten Sie die auftraggebende Person. Es gelten dabei die **Bestimmungen des Auftragsrechts** nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR).

Sie sind verpflichtet, die Ihnen übertragenen Aufgaben **sorgfältig und persönlich** auszuführen (Art. 398 OR). Für einzelne Geschäfte ist es Ihnen wenn nötig erlaubt, eine andere Person zu Hilfe zu nehmen. Sie **haften** gemäss Art. 398 f. OR für **getreue und sorgfältige** Ausführung der Ihnen übertragenen Geschäfte.

Ist Ihr Auftrag in gewissen Bereichen **unklar**, so können Sie sich an die KESB wenden (Art. 364 ZGB). In folgenden Fällen sind Sie von Gesetzes wegen verpflichtet, die **KESB zu informieren** (Art. 365 Abs. 2 ZGB):

- Wenn Geschäfte besorgt werden müssen, die nicht im Vorsorgeauftrag erwähnt sind.
- Wenn in einer Angelegenheit Interessenkonflikte zwischen Ihnen und der auftraggebenden Person bestehen.

Als vorsorgebeauftragte Person sind Sie verpflichtet, die übernommenen Aufgaben und betreuten Geschäfte sorgfältig zu **dokumentieren**, um jederzeit gemäss Art. 400 OR **Bericht und Rechenschaft** ablegen zu können. Erforderlich ist dabei auch eine Buchführung. Auf Verlangen können Sie verpflichtet werden, gegenüber der KESB oder den Erben Rechenschaft abzulegen.

Sie haben **Anrecht auf Spesenersatz und auf eine Entschädigung** in der im Vorsorgeauftrag festgelegten Höhe. Wurde im Vorsorgeauftrag keine Entschädigung festgelegt, oder erscheint diese als unangemessen, legt die KESB eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben fest (Art. 366 ZGB). Sowohl die Entschädigung als auch die Spesen können Sie als beauftragte Person direkt vom Vermögen der auftraggebenden Person beziehen.

Mit einer **Kündigungsfrist** von zwei Monaten haben Sie als Vorsorgebeauftragte/r das Recht, den Vorsorgeauftrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die KESB zu kündigen (Art. 367 ZGB).

Zum **Schutz** der urteilsunfähig gewordenen Person kann die **KESB** die erforderlichen **Massnahmen** ergreifen, sobald die Interessen der betroffenen Person nicht mehr gewahrt sind (Art. 368 ZGB). Die KESB hat in diesen Fällen die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, die vorsorgebeauftragte Person zur Einreichung eines Inventars oder einer regelmässigen Rechnungsablage und Berichterstattung zu verpflichten, die Befugnisse der beauftragten Person zu entziehen oder eine weitere Person als Beauftragten beziehungsweise einen Beistand zu ernennen.

Erlangt die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wieder oder stirbt sie, erlöscht der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen (Art. 369 Abs. 1 ZGB und Art. 405 OR). Als Vorsorgebeauftragte/r dürfen Sie in diesen Fällen keine Handlungen für die betroffene Person mehr vornehmen, mit folgender **Ausnahme**: Bei Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit sind Sie verpflichtet, die Geschäfte notfallmässig solange weiterzuführen, bis die auftraggebende Person dazu wieder selbst in der Lage ist (Art. 369 Abs. 2 ZGB).